

Steuer-News

Ausgabe 7/2008

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	STEUERREFORM 2009 - DIE STEUERPLÄNE DER NEUEN REGIERUNG IM ÜBERBLICK ..	1
1.1	Tarifanpassung und Entlastung Familien.....	1
1.2	Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung.....	2
2	KONJUNKTURBELEBUNGSGESETZ 2008	2
3	WEIHNACHTEN – ZEIT DER KLEINEN GESCHENKE	2
4	STEUERSPLITTER	3
4.1	Zweimalige Senkung der Zinssätze	3
4.2	Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2008	3
4.3	Faxrechnungen	3
4.4	Lagerbewertung im Buchhandel	3
4.5	Kammerumlage.....	4
4.6	Arbeitsbescheinigungen.....	4
5	TERMIN 19(!).12.2008 – DARAUF SOLLTEN SIE NICHT VERGESSEN!	4

1 Steuerreform 2009 - die Steuerpläne der neuen Regierung im Überblick

Seit 23.11.2008 ist es nunmehr offenbar fix: Die neue SPÖ-ÖVP-Koalition wird mit Wirkung 1.1.2009 eine **Steuerreform** beschließen, die für alle Steuerzahler eine **Entlastung von € 2,7 Mrd** bringen soll, davon € 2,2 Mrd durch die Tarifanpassung und zusätzlich € 0,5 Mrd für Familien.

1.1 Tarifanpassung und Entlastung Familien

Die Tarifreform bringt eine Erhöhung der **Steuerfreigrenze** von bisher € 10.000 auf nunmehr **€11.000** pro Jahr, eine geringe Verminderung des Steuer-Progressionssatzes und - für höhere Einkommen wesentlich - die **Anhebung der Spitzensteuersatz-Stufe** von bisher 51.000 auf nunmehr 60.000 Euro.

Daraus ergibt sich im Vergleich zu 2008 beispielsweise eine **jährliche Entlastung von ca € 450** bei einem Brutto-Monatseinkommen (vor Abzug von SV-Beiträgen) von € 1.500, ca € 660 bei € 3.000. Die **maximale Steuerersparnis** wird ab einem Brutto-Monatseinkommen von ca € 5.800 erreicht werden und beläuft sich auf **€ 1.350 pro Jahr** (wobei durch den Anstieg der SV-Höchstbeitragsgrundlage in 2009 davon nur rd € 1.250 netto übrig bleiben werden).

Zur **Entlastung von Familien mit Kindern** sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anhebung des **Kinderabsetzbetrages**, womit alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Eltern – **zusätzlich mit € 90 pro Jahr** gefördert werden.
- Neu ist ein **Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind und Jahr**, der von der Steuerbasis abgesetzt wird (maximale Steuerersparnis 50%, das sind € 110 pro Jahr und Kind).

- Entsprechend einer langjährigen Forderung vieler berufstätiger Frauen sollen **Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit **bis zu €2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich absetzbar werden.
- Weiters sollen Arbeitgeber für die **Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr bis zu €500 pro Kind und Jahr steuerfrei an Mitarbeiter** auszahlen können.

1.2 Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

Im Bereich der **Unternehmensbesteuerung** sind laut Regierungsprogramm vor allem folgende Maßnahmen geplant:

- Zu Konjunkturbelebung soll für **Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter** in den **Jahren 2009 und 2010 eine 25%ige degressive Abschreibung** eingeführt werden.
- Als Kompensation für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Bezugs bei Arbeitnehmern soll der **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG gemäß § 10 EStG) **ab 2010** von 10% auf 13% angehoben und auf alle betrieblichen Einkünfte und Gewinnermittlungsarten (also auch auf Bilanzierer) ausgeweitet werden. Als besondere KMU-Förderung sollen für Gewinne bis €30.000 zur Geltendmachung des FBiG keine Investitionen mehr erforderlich sein. Im Gegenzug soll ua die **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gem § 11a EStG gestrichen** werden.
- Weitere geplante Maßnahmen sind ua die Förderung von Investitionen zur thermischen Sanierung, Ausbau und Vereinfachung der steuerlichen Forschungsförderung, neue steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen, die Abschaffung der Werbesteuer sowie eine verbesserte Bekämpfung des Steuerbetrugs.

2 Konjunkturbelebungs-gesetz 2008

Das österreichische Parlament hat am 28.10.2008 mit dem **Konjunkturbelebungs-gesetz 2008** (KBG 2008) ein Konjunkturpaket beschlossen, das vor allem eine Ausweitung der **Fördermaßnahmen der Austria Wirtschaftsservice (AWS)** vorsieht. Das Paket umfasst neben der Einrichtung eines Mittelstandsfonds zur Beteiligung an Unternehmen mit Wachstumsprojekten verschiedene Varianten der Unterstützung von Fremdfinanzierungen (Haftungsübernahmen, ERP-Kredite, Kredite der Europäischen Investitionsbank).

Umweltpolitisch interessant ist die vorgesehene Förderung von **Energie- und Energieeffizienz**: Aus Mitteln der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW sollen € 100 Mio für Kredite für Investitionsprojekte im Bereich Energie und Energieeffizienz für Österreichs Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die AWS hat zu den beschlossenen Maßnahmen eine eigene Homepage (www.konjunkturpaket.at) eingerichtet, auf der über die Umsetzung der Maßnahmen bzw über die einzelnen Programme im Detail berichtet werden soll. Aktuell liegen allerdings noch keine konkreten Informationen vor.

Als einzige steuerliche Bestimmung sieht das KBG 2008 eine **Erhöhung des Höchstbetrages für die Bausparförderung ab 2009 von bisher €1.000 auf €1.200** vor. Die **Bausparprämie für 2009¹** beträgt 4% von maximal € 1.200, somit **€48**.

3 Weihnachten – Zeit der kleinen Geschenke

Es ist ein netter Brauch, einander zu Weihnachten mit kleinen Aufmerksamkeiten Freude zu bereiten. Welche steuerlichen und strafrechtlichen (Stichwort: Antikorruptionsgesetz) Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind, haben wir in unserem **Informationsblatt** "Geschenke – was ist erlaubt und wieviel ist steuerfrei?" zusammen gestellt. Zu finden unter www.consensio.at > INFO & SERVICE > Info-Blätter.

¹ BMF-Erlass vom 16.10.2008, BMF-010222/0230-VI/7/2008.

4 Steuersplitter

4.1 **Zweimalige Senkung der Zinssätze**

Die neuerliche Senkung² des Basiszinssatzes innerhalb weniger Wochen von 3,13% auf 2,63% und ab 10.12. auf 1,88% wirkt sich auf die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen wie folgt aus:

	ab 12.12.2008	ab 12.11.2008	15.10.2008 – 11.11.2008	9.7.2008 – 14.10.2008	14.3.2007 – 8.7.2008
Stundungszinsen	6,38%	7,13 %	7,63 %	8,2%	7,69%
Aussetzungszinsen	3,88%	4,63 %	5,13 %	5,7%	5,19%
Anspruchszinsen	3,88%	4,63 %	5,13 %	5,7%	5,19%

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden.

4.2 **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2008**

Nachdem der VfGH im Jahr 2006 die verpflichtende Wertpapierdeckung auch für Pensionsrückstellungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, hat der Gesetzgeber³ im Jahr 2007 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen, eine Neuregelung der Wertpapierdeckung getroffen. Eine neuerliche Wertpapierdeckung ist demnach bei einem Wirtschaftsjahr frühestens zum 30. 6. 2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) **erstmalig zum 31.12.2008 erforderlich**. Ab diesen Bilanzstichtagen müssen als Deckung der Pensionsrückstellung Wertpapiere im Nennbetrag von 50 %⁴ des vorjährigen (steuerlichen) Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei nunmehr neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zugelassen werden), weiters **neu** auch inländische **Immobilienfonds** sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Neu ist weiters, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung auch durch **Rückdeckungsversicherungen** erfüllt werden kann. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw ein höherer Rückkaufswert. Das Deckungsvermögen darf nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.

4.3 **Faxrechnungen**

Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2009** verlängert.

4.4 **Lagerbewertung im Buchhandel**

Mit Erlass vom 22.10.2008⁵, hat das BMF **die Richtlinien für die Lagerbewertung im Buchhandel in der Fassung 2008** veröffentlicht. Sie dienen der Erleichterung der Bewertung und berücksichtigen Verlage (Buch-, Musikalien-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage; Kunstverlage); den Buch-, Musikalien-, Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandel; Buch-, Kunst- und Musikalienantiquariate; den Reise- und Versandbuchhandel; den Buch- und Musikaliengroßhandel sowie den Zeitungs- und Zeitschriftenhandel. Die Richtlinien können ab der Veranlagung 2008 und müssen für einen längeren Zeitraum (zumindest 5 Wirtschaftsjahre) angewendet werden.

² BMF-Erlass vom 6.11.2008, GZ BMF-010104/0577-IV/2008.

³ BBG 2007.

⁴ 45 % soweit die aus 1991 stammende Verteilungsmöglichkeit auf 20 Jahre zur Anwendung kommt.

⁵ BMF-Erlass vom 22.10.2008, BMF-010203/0514-VI/6/2008.

4.5 Kammerumlage

Der EuGH hat im Jahr 1998 in einem viel kritisierten Urteil⁶ entschieden, dass die Einhebung der Kammerumlage 1 (die ja mit einem Promillesatz von den Vorsteuern berechnet wird) keinen Verstoß gegen die 6. MwSt-Richtlinie darstellt. Da der EuGH damals die Frage aber nicht eindeutig beantwortet hat, besteht – unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen EuGH-Rechtsprechung – nach hA eine durchaus realistische Chance, dass der EuGH bei einem neuerlichen Verfahren die **EU-Widrigkeit der Kammerumlage** bestätigt.

4.6 Arbeitsbescheinigungen

Für Dienstgeber, die ihre Sozialversicherungsmeldungen per **ELDA** übermitteln, **entfällt ab 1.12.2008 das Ausstellen einer Arbeitsbescheinigung**, da ab diesem Zeitpunkt das AMS online auf die Abmeldungen zur Sozialversicherung zugreifen kann.

5 Termin 19(!).12.2008 – darauf sollten sie nicht vergessen!

Wie jedes Jahr sind zum Jahresende einige wichtige Punkte zu beachten. Eine umfassende Checkliste liegt diesem Newsletter bei.

Damit wir Sie optimal unterstützen können, sollten Sie sich bis spätestens 19.12.2008 mit uns in Verbindung setzen. Auch der rechtzeitige Kauf von Wertpapieren (zB für den FBiG) ist heuer auf Grund der Feiertage nur bis 19.12. möglich.

⁶ EuGH-Urteil vom 19.2.1998, C-318/96.